

Übersicht private Schiedsstellen (ISDS) vs permanentes Investitionsgericht (neues System) von Bernd Lange, 30.05.2015

Die EU-Mitgliedstaaten haben **1.228 bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten** (so UNCTAD), **Deutschland** (Erfinder: 1959 Vertrag mit Pakistan) **hat 131** (allerdings nicht mit den USA, von EU 28 haben nur 9 ein solches mit den USA). Mit dem Lissabonvertrag (2009) ist die **Alleinzuständigkeit von Investitionsverträgen** auf die EU übergegangen (Art 207). Es gibt bisher **zwei Gesetzgebungen**: a) Verordnung 1219/2012: Übergangsregelung für bestehende bilaterale Investitionsschutzabkommen, b) Verordnung 912/2014: Verantwortung in der EU bei Klagen. Die EU hat bisher **nur einen Vertrag mit ISDS ratifiziert**: die Energiecharta (schon 1997). **Ein neues ganz anderes System wäre ein permanentes öffentliches Investitionsgericht.**

Private ISDS Schiedsstellen in alten Verträgen	ISDS in CETA	Permanentes Investitionsgericht (INTA 28.05.)
Keine Festlegung des Vorrang des Rechts der Gesetzgebung (Right to regulate)	Vorrang der Gesetzgebung nur in der Präambel	Primat des Recht der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse ist festgeschrieben
		Prinzip der Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investoren gilt (no greater right)
		Grundlage: demokratische Prinzipien und Kontrolle
Verhandlungen der Schiedsstellen nicht öffentlich	Anhörungen öffentlich, NGO-Stellungnahmen	Beteiligung der vollen Öffentlichkeit
Dokumente nicht öffentlich	Dokumente sind öffentlich außer interne Dokumente	Alle Dokumente sind öffentlich zugänglich
Anklage und Schiedssprüche nicht öffentlich	Anklage und Schiedsspruch sind öffentlich	Entscheidungen sind öffentlich
Keine Revision möglich	Berufung ist möglich, Instanz noch zu schaffen	Revisionsmöglichkeit für Verfahren und Inhalt verbindlich möglich
Private Schiedsleute werden von Fall zu Fall berufen und bezahlt, mitunter nehmen sie eine Doppelrolle ein (mal als Anwalt, mal als Schiedsman)	Schiedsleute befinden sich auf der ICSID-Liste, Verhaltenscodex Kontrolle durch CETA- Trade- committee	Permanentes öffentliches Gericht mit unabhängigen Richter_innen
Investitionsbegriff ist viel zu weit gefasst (Kapital-oder unternehmensbasiert) Briefkastenfirmen sind als Kläger möglich	kapitalbasiert, unzulässige und zukünftige Investitionen sind ausgeschlossen, substantielle Geschäftstätigkeit ist notwendig	Klagen nur nach real getätigten Investitionen möglich Nur wer soziale Verantwortung (CSR) gemäß OECD und Menschenrechte einhält darf klagen
Keine verbindliche Rechtsgrundlage, viel Ermessensspielraum der Schiedsleute	Möglichkeit verbindliche Definitionen nach entschiedenen Fällen zu bilden	Klare Rechtsordnung, Kohärenz der juristischen Entscheidung ist gesichert und die Rechtsprechung der EU und der Mitgliedstaaten wird anerkannt
Parallele Klage ISDS und nationale Gerichte ist möglich	Entweder/Oder Regel	Klarer Vorrang der nationalen Rechtsweegerschöpfung
		Unbegrenzte Ausnahme in Zeiten finanzieller Krisen Ausnahmen für sensible Sektoren
4 Anwendungsbereiche des Investitionsschutzes (Klagegründe)		
1) Gewährleistung von vollem Schutz und Sicherheit ("full protection and security") Schutz vor physischer Gewalt und entsprechender Rechtsrahmen		
2) Schutz vor Enteignungen mit Entschädigungspflicht Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit, inzwischen sehr weite Auslegung von indirekter Enteignung, Entschädigung dafür einklagbar	Indirekte Enteignung ist eng gefasst und von legitimer staatlicher Regulierung abgegrenzt	Eindeutige und restriktive Beschreibung des Schutzes und Ausschluss von haltlosen und ungerechtfertigten Klagen
3) Gerechte und billige Behandlung ("Fair and Equitable Treatment"(FET)) Große Ermessensspielräume und Interpretationsmöglichkeiten für Schiedsleute, umfassende Auslegung umfasst ganzen Rechtsrahmen und jede Gesetzeslage zum Nachteil von Investoren und würde damit Rechtssetzung beeinflussen, es gibt wenige Gegenbeispiele (Parkerings vs Litaun) das Risiko der Rechtsänderung ist jedem Staat eigen. Legitime Investor-Erwartung aufgrund von Investment nahezu unbegrenzt	FET-Anwendung nur bei: Rechtsverweigerung; Nichtbeachtung eines fairen Prozesses; offensichtliche Willkür; gezielte Diskriminierung wegen Geschlecht, Rasse oder Religion; missbräuchliche Behandlung wie Zwang, Nötigung oder Belästigung Legitime Investor-Erwartung begrenzt	Regelungs- und Gesetzgebungsrecht im öffentlichen Interesse gilt prinzipiell, FET Anwendung klar definiert und begrenzt
4) Nichtdiskriminierung gegenüber Inländern Ausländische Investoren dürfen nicht schlechter behandelt werden als inländische, ausländische Investoren erhalten die gleichen Vergünstigungen wie Investoren aus anderen Staaten	Ausnahme zum Schutz öffentlicher Interessen durch Schlechterstellung möglich (GATT, GATS),	Klare Definition von Nichtdiskriminierung und Nichtbesserstellung ausländischen Investment Ausnahme zum Schutz öffentlicher Interessen durch Schlechterstellung möglich